



Richtlinie für das Absenzenwesen an kantonalen Berufsfachschulen

vom 30.01.2021

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Richtlinie:

Ziff.1 Absenzen

¹ Jede Abwesenheit im Unterricht erfordert eine Meldung und eine Begründung der lernenden Person an die Schule bzw. an den Lehrbetrieb.

² Eine begründete Absenz wird erfasst bei:

- a) Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht wie Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst;
- b) Krankheit/Unfall, sofern diese den Schulbesuch nicht zulassen (es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden);
- c) einem ausserordentlichen Ereignis in der Familie oder im Lehrbetrieb, welches die Anwesenheit der lernenden Person erfordert;
- d) bewilligtem Urlaub gemäss Abs. 5 dieser Richtlinie.

³ Eine unbegründete Absenz wird erfasst, wenn:

- a) die lernende Person ohne entschuldbaren Grund vom Unterricht fernbleibt;
- b) die lernende Person eine Wegweisung aus dem Unterricht erhält.

In diesem Fall kann eine disziplinarische Sanktionierung gemäss Schulreglement erfolgen.

⁴ Nicht als Absenz erfasst wird:

- a) die Teilnahme an einem Beratungsgespräch beim Kirchlichen Sozialdienst (KSD);
- b) der Besuch eines überbetrieblichen Kurses;
- c) die Teilnahme am Qualifikationsverfahren;
- d) eine Dispensation im Sinne einer bewilligten Befreiung von der Unterrichtspflicht in einem definierten Schulfach.

⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann die gemäss Schulreglement zuständige Person in eigenem Ermessen Urlaub bewilligen. Als Gründe für einen zu bewilligenden Urlaub gelten insbesondere:

- a) die Teilnahme an Kursen, Anlässen oder Veranstaltungen;
- b) Familienanlässe.



⁶ Die Anzahl aller erfassten Absenzen wird ohne Unterscheidung von begründeten und unbegründeten Absenzen im Semesterzeugnis aufgeführt.

⁷ Die Berufsfachschule regelt im Schulreglement den Umgang mit Kurzabsenzen und Verspätungen.

Ziff.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die «Richtlinie für das Absenzenwesen an Berufsfachschulen» vom 27. Oktober 2016. Sie wird ab dem Schuljahr 2020/2021 angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter

Hinweis betreffend Begründungen von Absenzen

Aus Datenschutzgründen ist bei der Erfassung der Begründung für Urlaub/Absenzen grosse Zurückhaltung zu üben. Insbesondere bei gesundheitlich begründeten Urlauben ist der Oberbegriff („gesundheitlich begründet“) zu verwenden. Begriffe wie „Schwangerschaftsvoruntersuchung“, „zweite Chemotherapie wegen Leukämie“ usw. sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch alle anderen datenschutzrechtlich als sensibel (nach den Begrifflichkeiten der Sensibilisierungskampagne als „vertraulich“ oder „geheim“) eingestuften Angaben sind zu vermeiden. Also z.B.: statt Laubhüttenfest -> religiöser Feiertag; statt Suizid der Schwester -> Todesfall; statt Vorladung der Jugendstaatsanwaltschaft -> hoheitlich angeordneter Termin; statt Vertretung der Juso im Jugendparlament -> politische Aktivität usw.